jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/12/18 1Ob496/57, 1Ob285/61, 6Ob94/01v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1957

Norm

ABGB §366 A
ABGB §961

Rechtssatz

Eigentumsklage des Ehemannes gegen den RA der Frau (in ihrem Scheidungsprozeß) auf Herausgabe eines dem Manne gehörigen Mikrophons, das er in der Ehewohnung angebracht hat und das von der Frau entdeckt und dem RA in Verwahrung übergeben wurde(Der Ehemann hat mit dem Mikrophon die Streitigkeiten mit der Frau festgehalten).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 496/57
  Entscheidungstext OGH 18.12.1957 1 Ob 496/57
  JBl 1958,205 (mit Glosse von Gschnitzer)
- 1 Ob 285/61
  Entscheidungstext OGH 20.09.1961 1 Ob 285/61
  Beisatz: Eigentumsklage gegen den Verwahrer eines Rubens-Bildes, das von einem Dritten hinterlegt wurde. (T1) = JBl 1962,147
- 6 Ob 94/01v
  Entscheidungstext OGH 26.04.2001 6 Ob 94/01v
  Auch; Beisatz: Die Eigentumsklage gegen den Verwahrer ist auch dann zulässig, wenn die herauszugebende Sache bei ihm von einem Dritten hinterlegt wurde. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0012678

Dokumentnummer

JJR_19571218_OGH0002_0010OB00496_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at